

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

**Beitrags- und Gebührensatzung  
zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes**

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Landkreis Cham erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Versorgungsgebiet (§ 1 der Wasserabgabesatzung) einen Beitrag.

**§ 2  
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Wasser entnommen wird, wenn

1. für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung § 8 WAS – an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

**§ 3  
Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

**§ 4  
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke)
- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Fläche noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,84 EUR |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 3,02 EUR |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, bei Bodenklasse 3 bis 5 ohne Oberflächenbefestigung pauschal mit 58,90 EUR pro laufenden Meter Rohrleitung zu erstatten. Der Einheitssatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittsaufwendungen um einen 20 von Hundert übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüber hinausgehenden tatsächlichen Aufwand. Die Erstattungspflicht entfällt für die ersten 20 Meter des Grundstücksanschlusses.
- (2) Die Kosten für die Veränderung der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, sind in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheids fällig.

## § 9 Gebührenerhebung

Der Landkreis Cham erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

## § 10 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) bzw. dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit  $Q_n$  (Nenndurchfluss) bzw. mit  $Q_3$  (Dauerdurchfluss)

Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss	
bis $Q_n$ 2,5 m <sup>3</sup> /h	bis $Q_3$ 4 m <sup>3</sup> /h	100,00 EUR/Jahr
bis $Q_n$ 6 m <sup>3</sup> /h	bis $Q_3$ 10 m <sup>3</sup> /h	150,00 EUR/Jahr
bis $Q_n$ 10 m <sup>3</sup> /h	bis $Q_3$ 16 m <sup>3</sup> /h	200,00 EUR/Jahr
bis $Q_n$ 15 m <sup>3</sup> /h	bis $Q_3$ 25 m <sup>3</sup> /h	300,00 EUR/Jahr
bis $Q_n$ 25 m <sup>3</sup> /h	bis $Q_3$ 40 m <sup>3</sup> /h	500,00 EUR/Jahr
bis $Q_n$ 40 m <sup>3</sup> /h	bis $Q_3$ 63 m <sup>3</sup> /h	800,00 EUR/Jahr
bis $Q_n$ 60 m <sup>3</sup> /h	bis $Q_3$ 100 m <sup>3</sup> /h	1.000,00 EUR/Jahr

Wird ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Grundgebühr 180,00 EUR/Jahr, mindestens jedoch netto 40,00 EUR.

- (3) Für die Bereitstellung eines Löschwasseranschlusses (Oberflur- oder Unterflurhydrant) wird eine umsatzsteuerfreie Bereitstellungsgebühr von 30,00 EUR pro angefangenes Jahr erhoben. Die jährliche Gebühr von 30,00 EUR ermäßigt sich auf 5,00 EUR, wenn sich die jeweilige Gemeinde verpflichtet, die Betreuung der Hydranten zu übernehmen.

## **§ 11 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten.  
Er ist durch den Landkreis zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,15 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,15 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 12 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Landkreis teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## **§ 13 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschild gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

## **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.02 und 15.08. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Landkreis die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 15 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Landkreis für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 17 Inkrafttreten**

\*)

Landkreis Cham

Franz Löffler  
Landrat

\*)Satzung vom 07.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10.07.1997

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 08.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 28 vom 16.07.1998 ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 22.11.1999, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 16.12.1999 ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 13.11.2000, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 49 vom 14.12.2000 ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Sammelsatzung vom 09.07.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 28 vom 12.07.2001, ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 26.11.2001, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 47 vom 29.11.2001, ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 03.07.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 27 vom 11.07.2002, ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 11.11.2003, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 45 vom 20.11.2003, ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 25.04.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 18 vom 03.05.2007, ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 42 vom 11.12.2008, ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 16.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 39 vom 26.11.2009, ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 19.12.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 44 vom 22.12.2011 (redaktionelle Änderung in Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 1 vom 05.01.2012), ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 02.12.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 42 vom 10.12.2015 ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 25.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 43 vom 01.12.2016 ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 24.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 46 vom 03.12.2020 ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 04.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 38 vom 14.05.2021 ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 23.11.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 66 vom 02.12.2021 ergänzt.

\*) Die Satzung wurde um die Änderungssatzung vom 20.11.2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 41 vom 23.11.2023 ergänzt.